

Allergnädigste Confirmation

des wiederhergestellten

Chur- und Neumärkischen

Ritterschaftlichen

Credit-Reglements

vom 15ten Junii 1777.

mit seinen

General- und Special-Tax-Principiis,

wie auch

des dazu verfaßten Nachtrages

vom 2ten April 1784.

BA 737 ALL



Berlin, d. 7. (1785 l.)

gedruckt bey George Jacob Decker; Königl. Hof-Buchdrucker.



Wir Friedrich, von Gottes Gnaden
König von Preussen ꝛ. ꝛ.

Ihun hiermit kund und fügen jedermann zu wissen, daß, da Wir Allerhöchst-Selbst wahrgenommen, wie die im Jahr 1782. Unserer Allerhöchsten Person in Vorschlag gebrachte Abänderung des Chur- und Neumärkschen Ritterschaftlichen Credit-Reglements vom 15ten Junii 1777. nicht denjenigen Erfolg gehabt, der Uns davon hat angezeigt werden wollen, und Wir daher Allerhöchst bewogen worden, denen bey diesem Creditwerke verbundenen Güterbesitzern der Chur- und Neumark allergnädigst nachzulassen, sich wegen der zu einem zweckmäßigen Fortgang dieses Creditwerks zu nehmenden Maasregeln unter sich zu vereinigen. Hierauf Uns auch allerunterthänigst von ihnen vorgetragen worden: Wir möchten allergnädigst geruhen, das von Uns Allerhöchst confirmirte Chur- und Neumärksche Ritterschaftliche Credit-Reglement vom 15ten Junii 1777. mit seinen General- und Special-Tax-Principiis wieder herzustellen, und einen von ihren Deputirten dazu verfaßten Nachtrag allergnädigst zu genehmi-

U 2 391 1791 1012: 0100 01010101 gen:

gen: und dann Wir Allerhöchst daraus ersehen und Uns überzeugt haben, daß dadurch mit einer größern Ausbreitung dieses Creditwerks zugleich eine desto vollkommene Sicherheit sowohl des Publici, als auch der zu diesem Creditwerk verbundenen Güterbesitzern selbst werde befördert werden. Als genehmigen und confirmiren Wir nicht nur die Wiederherstellung des obgedacht von Uns Allerhöchst unterm 15ten Junii 1777. bestätigten Chur- und Neumärkschen Ritterschaftlichen Credit-Reglements nebst seinen General- und Special-Tax-Principiis, sondern auch den obervähnt dazu verfaßten Nachtrag vom 2ten April dieses jetzt laufenden Jahres; ordnen und wollen auch, daß von nun an lediglich hiernach von denen diesem Ritterschaftlichen Creditwerk vorgesezten Collegiis in allen dabey vorkommenden Fällen verfahren werden soll; und befehlen zugleich Unserm General-Directorio und Justiz-Departement, dieses gehörig zu publiciren, und sowohl selbst als durch die ihnen untergeordnete Collegia darauf festzuhalten, und nicht zu gestatten, daß von irgend jemanden dagegen gehandelt werde. Urkundlich unter Unserer Königlich Allerhöchsten Unterschrift und Insiegel. So geschehen, Berlin den 17. April 1784.

Friedrich.



v. Werder.

Confirmation

der Wiederherstellung des Chur- und Neumärkschen Ritterschaftlichen Credit-Reglements vom 15ten Junii 1777. mit seinen General- und Special-Tax-Principiis, wie auch des dazu von denen Deputirten der bey diesem Creditwerke verbundenen Chur- und Neumärkschen Stände, verfaßten Nachtrages vom 2ten April 1784.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, für das Wohl Ihrer getreuen Vasallen und Unterthanen unablässig bemühet, wahrgenommen haben, wie durch das revidirte Ritterschafts-Credit-Reglement für die Chur- und Neumark vom 14ten Julii 1782. der von Allerhöchst-Demselben beabsichtigte Zweck bey dem Chur- und Neumärkschen Ritterschaftlichen Creditwerke nicht erreicht worden, und daher Seine Königliche Majestät bewogen worden, statt des Churmärkschen Landschafts-Directoris von Arnim, und auf vorhergegangene einmüthige Wahl der sich allhier versammelten Deputirten, Allerhöchst Dero Wirklichen Geheimen Stats-Minister von Werder, diesem Creditwerke als Königlichen Commissarium vorzusetzen, auch durch eine Allerhöchste Cabinets Ordre vom 19. Januarii 1784. denen bey diesem Creditwerk verbundenen Ständen der Chur- und Neumark allergnädigst nachzulassen, sich wegen einer zweckmäßigeren Einrichtung dieses Creditwerks, unter sich zu vereinigen: so haben sich die convocirte Deputirte derselben allhier eingefunden, und mit ehrsüchtvollem Danke, für diese Königliche Gnade, sich bis auf Königliche Allerhöchste Bestätigung, vereinigt, mit Aufhebung des revidirten Reglements vom 14 Julii 1782. und der demselben angehängten General-Tax-Principiorum, zuvörderst das von Seiner Königl. Majestät Allerhöchst bestätigte Chur- und Neumärksche Ritterschafts-Credit-Reglement vom 15ten Junii 1777. mit seinen General- und Special-Tax-Principiis, wieder herzustellen, hiernächst aber solches bey seinen durchlaufenden Paragraphen, nachstehend zu erläutern, und zu suppliren:

Beym §. 3.

Pfandbriefe werden zwar nur auf die erste Hälfte des nach den Ritterschaftlichen Tax-Principiis zu bestimmenden Werths eines Guts ausgefertigt. Sollte jedoch ein Gutsbesitzer zu seiner Conservacion, einer weitem Unterstützung des Creditwerks bedürfen, und darauf antragen; so kann ihm zwar noch Ein Zwölftheil des vorgedachtermaßen bestimmten Werths des Guts nachgegeben werden. Es muß aber die Ritterschafts-Direction der Provinz aufs genaueste untersuchen, ob und unter welchen Bedingungen solches in jedem einzelnen Falle mit Sicherheit geschehen könne, und ob mit einiger Wahrscheinlichkeit zu vermuthen, daß der Gutsbesitzer, mittelst dieser Unterstützung, bey dem Besiß seines Guts werde erhalten werden können, und im Stande bleiben werde, die über die Hälfte zu bewilligende Pfandbriefe, nach und nach in gewissen Ratis wieder abzuführen.

Dabey müssen aber die dem Reglement angehängte General- und Special-Tax-Principia, in so fern diese nicht, wie hiernächst bey denselben vorkommen wird, eine andere Bestimmung erhalten, desto genauer observiret, und in Anwendung gebracht werden, damit das Creditwerk durch das zu bewilligende Ein Zwölftheil, bis zu dessen erfolgten Wiederbezahlung, nicht in Gefahr komme.

Besonders muß sich die Direction der Provinz

- a) durch Pacht Contracte oder zwölfsjährige Wirtschafts-Rechnungen versichern, daß das Gut den ausgemittelten Ertrag wirklich gewähre;
- b) in Ermangelung dieser Nachweisung müssen die schon aufgenommene Taxen, nach den vorhin gedachten Principiis nochmahls genau revidirt und superrevidirt werden, und dabey müssen
- c) die lebendige und todte Inventaria entweder ganz vollständig seyn, oder das fehlende vom nachgesuchten Ein Zwölftheil abgezogen werden; auch muß
- d) von diesem Ein Zwölftheil der in Taxe gebrachte Werth des Wohnhauses abgesetzt werden.

Die Ritterschafts-Direction der Provinz erstattet demnächst darüber ausführlichen Bericht an die Haupt-Ritterschafts-Direction, und dieser bleibt alsdann überlassen, dem Engern Ausschusse vorzutragen:

- 1) Ob, und in wie ferne dieses Ein Zwölftheil dem Gutsbesitzer bewilliget werden könne;



- 2) unter welchen Bedingungen solches geschehen könne, und in welcher Art sich der Gutsbesitzer etwa einer speciellern Aufsicht der Ritterschafts-Direction der Provinz unterwerfen müsse; und
- 3) in welchen Matic dieses zu bewilligende Ein Zwölftheil nach und nach wieder bezahlt werden müsse.

Bewilliget alsdann der Engere Ausschuss dieses Ein Zwölftheil, so werden die Pfandbriefe auf so hoch bey eben dieser Versammlung des Engern Ausschusses, dem davon der Vortrag geschehen, ausgefertigt.

Es versteht sich auch von selbst, daß von Gütern, auf welchen Pfandbriefe ausgefertigt worden sind, Pertinenzien ohne Vorwissen und Bewilligung der Ritterschafts-Directionen und des Engern Ausschusses nicht veräußert werden können.

Beym §. 6.

Der reine Ertrag eines Guts wird unwandelbar zu 4 pro Cent zu Capital gerechnet.

Nach Ablauf des Triennii muß, wenn Creditores es verlangen, der Zuschlag für Zwen Drittheil derjenigen Taxe, auf welche die Pfandbriefe bewilliget worden, geschehen. Auch muß die Verkaufstaxe von dem Ritterschaftlichen Directions-Collegio der Provinz, in welcher das Gut belegen ist, aufgenommen, und von der Haupt-Ritterschafts-Direction superrevidirt worden seyn.

Demnächst geruhen Seine Königl. Majestät allergnädigst festzusetzen, daß die Ritterschafts-Directiones wohl befugt, auf alle unter ihre Administration kommende Güter, Pfandbriefe bis zur Hälfte, und wie beym §. 3. festgesetzt worden, auch noch auf Ein Zwölftheil des Werths des Guts auszufertigen; des Endes die Einsendung der eingetragenen Obligationen von denen, den Concur- oder liquidations-Prozeß dirigirenden Justiz Collegiis zu erfordern, und die an deren Statt eingetragene Pfandbriefe diesen Justiz-Collegiis zur Befriedigung der Creditoren zu übersenden. Vorausgesetzt, daß keine Lehns- oder andere der Pfandbriefs-Ausfertigung und Eintragung hinderliche Qualitäten des Guts oder dessen Besizers entgegen stehen; als worüber sich die Ritterschafts-Directiones jedesmahl mit denen den Concur- oder liquidations-Prozeß dirigirenden Justiz-Collegiis in Correspondenz setzen, und von diesen die Versicherung erhalten müssen, daß dergleichen Hindernisse der Umschreibung der eingetragenen Obligationen in Pfandbriefe nicht obwalten. Eine solche Pfandbriefs-Ausfertigung gereicht zum Besten der Gläubiger und selbst des Gemeinschuldners; indem alsdann von den umgeschriebenen Capitalien nur 4 pro Cent Zinsen nebst dem Quittungsgroschen bezahlt werden. Der hypothekarisch versichert gewesene Gläubiger kann desto früher mit den Pfandbriefen seine Bezahlung erhalten, und aus dem Concur scheiden, und der Verkauf dergleichen Güter wird dadurch erleichtert und befördert, weil die Kauflustige alsdann schon die erste Hälfte des Werths des Guts, und auch noch wohl Ein Zwölftheil darüber, mit Pfandbriefen bezahlt finden, und nur noch auf die Bezahlung des übrigen liciti bedacht seyn dürfen, wodurch mancher Käufer zu einem höhern licito disponirt werden dürfte, wenn er die Sache gleich solchergestalt arrangirt findet.

Beym §. 12.

Die Güter müssen schlechterdings in den Ritterschaftlichen oder in den Ordens-Lehns- oder in den Hypotheken-Büchern der Ober-Landes-Collegiorum eingetragen stehen, und das bey mindestens einen Werth von Sechs Tausend Thalern haben. Auf Güter, die in Städtischen oder Amts-Hypotheken-Büchern eingetragen stehen, können keine Pfandbriefe bewilliget werden.

Beym §. 26.

Die Mitglieder der Haupt-Direction müssen Mitverbundene beym Creditwerke seyn, haben Vorsitz und Rang, nach der Mehrheit der bey der Wahl auf sie gefallenen Stimmen, und werden alle drey Jahre von neuen gewählt, mit welcher Wahl beym nächsten Engern Ausschuss den 20ten May a. c. der Anfang gemacht werden soll.

Beym §. 33.

Die Ansetzung dieser Offizianten geschieht, je nachdem die Geschäfte beym Creditwerke mehrere oder weniger Offizianten erfordern werden.



Beym §. 34.

Es wird die vom Rentanten zu bestellende Cauzion auf Vier Tausend Thaler festgesetzt.

Beym §. 47.

Die Uckermark sendet hinführo zwey Deputirte; und sämmtliche Provinzen und Kreisler der Chur, und Neumark werden darauf möglichst Bedacht nehmen, daß ein und eben derselbe, und zwar bey dem Creditwerk mitverbundene Deputirte anhero komme, damit derselbe dadurch in der Connerion aller bey dem Engern Ausschuss vorkommenden Geschäfte, und davon seinen mitverbundenen Constituenten desto bessere Auskunft zu geben, im Stande bleibe.

Beym §. 48.

Die Dauer der Versammlung des Engern Ausschusses wird nicht auf gewisse Tage festgesetzt, sondern regulirt sich lediglich nach denen dabey vorkommenden mehrern oder wenigern Geschäften.

Beym §. 49.

Die Hauptrechnung über den verwalteten Fond des Instituts wird nur jährlich, und zwar bey dem den 20ten November sich versammelnden Engern Ausschusse abgelegt, welchem die Rechnung einige Tage zuvor zur Einsicht vorgelegt wird, und welcher alsdann die Haupt-Direction und dem Rentanten derselben darüber pleno cum effectu dechargirt.

Beym §. 79.

Wenn alle Zinsen ausgezahlt worden, und es nicht die Geschäfte erfordern, daß das Collegium länger zusammen bleibe; so kann das Collegium nach dem Befinden des Directoris der Provinz auch früher auseinander gehen.

Beym §. 82. Litt. h. i.

Dem Publico ist zwar bekannt gemacht worden, daß bey der Haupt-Direction ein Buch geführt werde, in welchem alle und jede, welche Capitalia auf Pfandbriefe zu belegen, sich erbieten, nach der Ordnung der Zeit des geschehenen Anerbietens, notirt werden; und dabey verbleibt es auch. Es wird aber außerdem auch bey einem jeden Directions-Collegio der Provinz ein dergleichen Buch geführt, in welchem die Capitalisten, wenn sie sich auch bey der Direction der Provinz damit gemeldet haben, nach der Ordnung der Zeit des geschehenen Anerbietens, notirt werden. Es bleibt also den Capitalisten überlassen, sich, zu Erreichung eines frühern Unterbringens ihrer Capitalien, mit ihren Capitalien auch bey den Directionen der Provinzen zu melden, welche alsdann die sich in der Provinz gemeldete Capitalien zuerst, jedoch nach der Ordnung der Zeit des geschehenen Anerbietens aufrufen, wovon, und daß die Einzahlung all dort geschehen, die Direction der Provinz, alsdann der Haupt-Direction, um die auch allhier offerirte aber in der Provinz eingezahlte Capitalia in dem hiesigen Buche löschen zu können, Nachricht giebt.

Beym §. 139.

Es bleibt jedem Pfandbriefe suchenden Gutsbesitzer frey, seine wider die aufgenommene Taxe habende Erinnerungen dem Provinzial-Directions-Collegio, welches die Taxe hat aufnehmen lassen, zur Abstellung seiner Erinnerungen einzureichen. Wird denselben nicht abgeholfen; so stehet ihm frey, sich damit an die Haupt-Direction und zulezt an den Engern Ausschuss zu wenden. Bey der Entscheidung des Engern Ausschusses aber behält es sodenn schlechterdings sein Bewenden.

Die in den General-Tax-Principiis §. 63. benahmte Onera und Deducenda werden bey der Bestimmung der Taxe, vom ganzen Tax-Quantum abgezogen, und können auf die sodann übrig bleibende Hälfte des Werths, so wie auf das §. 3. erwähnte Ein Zwölftheil Pfand-Briefe bewilliget werden. Wenn aber noch andere in den General-Tax-Principiis §. 63. nicht ausdrücklich benahmte Onera realia und Deducenda auf ein Gut haften, und solche den zehnten Theil des nach Abzug der in gedachtem §. 63. erwähnten Onerum &c. verbleibenden Ertrages des Guts übersteigen; so muß sodann das Quantum excedens von der ersten Hälfte des Werths des Guts abgezogen werden.



Beym §. 148.

Statt der Zinsscheine werden, zu mehrerer Bequemlichkeit des Publici, und damit der Inhaber des Pfandbriefes nicht nöthig habe, denselben bey jeder Zinserhebung zu präsentiren, oder an die Casse zu schicken, vor der Hand, so lange der Engere Ausschuss es gut und rathsam findet, von Vier zu Vier Jahren, Acht Stück Zins-Coupons beygefügt, und werden gegen Extradition des auf die zu erhebenden halbjährigen Zinsen ausgefertigten Coupons die jedesmahl fällige halbjährige Zinsen bezahlt werden; ohne daß es dazu der Präsentation des Pfandbriefes selbst bedarf. Nach Ablauf der ausgegebenen acht Stück Zins-Coupons aber, muß sich ein jeder Pfandbriefs-Innhaber zum Empfang neuer Zins-Coupons durch Präsentation seines Pfandbriefes legitimiren; und wird auf der leer gelassenen Seite des Pfandbriefes bemerkt, bis zu welchem Termin die Zinsen von den Pfandbriefen gegen die dem Inhaber desselben zugestellte Coupons erhoben worden.

Beym §. 162. 163.

Da es mit Gefahr verknüpft seyn würde, durch die Eintragung der Pfandbriefe, ohne Löschung der schon eingetragen stehenden in Pfandbriefe umzuschreibenden Schulden, solchergestalt doppelte Hypotheken-Instrumente über ein und eben dieselbe Post existiren zu lassen; so müssen die Pfandbriefe niemahls anders, als Zug um Zug gegen Löschung und Extradition bereits eingetragener Hypotheken-Instrumente ins Hypotheken-Buch eingetragen werden. Damit aber auch dadurch die Pfandbriefs Eintragung nicht zum Nachtheil des Gutsbesizers verzögert werde; so wird

der §. 166.

dahin abgeändert:

Und geruhen Seine Königliche Majestät zu verordnen und festzusetzen:

- 1) Daß ein jeder Gläubiger, dessen auf ein Ehur- oder Neumärkisches Rittergut eingetragene Forderung in Pfandbriefe umgeschrieben wird, schuldig seyn soll, entweder die baare Bezahlung seines Capitals, oder die statt seines alten Hypotheken-Instrumentes ausgefertigten Pfandbriefe, je nachdem er sich deshalb mit seinem Schuldner vereinigt hat, nach Ablauf der festgesetzten löskündigungs-Frist, in der Hauptstadt derjenigen Provinz, in welcher das ihm zur Hypothek verschriebene Gut belegen ist, bey der Ritterschafts-Direction der Provinz zu empfangen und anzunehmen.
- 2) Daß ein jeder Gläubiger schuldig seyn soll, sein in Pfandbriefe umzuschreibendes Hypotheken-Instrument, spätestens sechs Wochen vor Ablauf der löskündigungs-Frist, bey der Ritterschafts-Direction derjenigen Provinz, in welcher das ihm zum Unterpand verschriebene Gut belegen ist, einzureichen, und solches bey derselben, gegen Empfang eines gewöhnlichen Depositen Scheins zu deponiren.

Dahingegen liegt dem Güterbesitzer, auf dessen Instanz die Umschreibung des alten Hypotheken-Instrumentes in Pfandbriefe geschieht, ob, seinem Gläubiger, wenn dieser in der Hauptstadt der Provinz baare Zahlung annehmen muß, nach dem alten Hypotheken-Instrumente aber ein anderer locus solutionis bedungen worden, das Postporto bis an den Ort baar zu vergütigen, an welchem die Zahlung eigentlich hätte geschehen sollen.

Unterläßt ein Gläubiger die vorhin ad 1. et 2. gedachten Vorschriften zu befolgen, und hindert, entweder durch Zurückhaltung seines Hypotheken-Instrumentes, oder auf andere Art die vollständige Umschreibung seines Hypotheken-Instrumentes in Pfandbriefen, oder weigert sich, die baare Bezahlung des Capitals in der Hauptstadt der Provinz von der Direction der Provinz anzunehmen; so soll sich derselbe demohnerachtet, mit den Zinsen, von den, statt seines alten Hypotheken-Instrumentes ausgefertigten Pfandbriefen begnügen: und soll von dem Tage an, da die Bezahlung des Capitals, oder die Extradition der Pfandbriefe hätte geschehen können und sollen, von seinem Schuldner höhere Zinsen zu fordern, nicht berechtiget, dieser aber wohl befugt seyn, die jedesmahl fälligen Zinsen, von den, statt des alten Hypotheken-Instrumentes ausgefertigten Pfandbriefen ad Depositum der Direction der Provinz zu bezahlen, und damit so lange zu continuiren, bis sein Gläubiger sich zur Befolgung der ad 1. et 2. gedachten Vorschriften entschließt.

Wenn aber solchergestalt das in Pfandbriefen umzuschreibende alte Hypotheken-Instrument extradirt, und im Hypotheken-Buche und darauf notirt worden, daß, und welche



Nummer des Pfandbriefes in desselben Stelle getreten, so wird solches durchschnitten, und, ohne daß es einer weitem Einsendung desselben an die Haupt-Direction bedarf, zu den Akten der Hypotheken-Registratur zurückgelegt; und wird der Haupt-Direction hiernächst nur das Pfandbriefs-Ausreichungs-Protocoll nebst den Pfandbriefs-Specificationen, und dem neuen Hypotheken-Scheine, welcher die geschehene Löschung der alten Schulden und Eintragung der Pfandbriefe nachweist, eingeschickt.

Beym §. 173.

geruhen Seine Königliche Majestät festzusetzen, daß alle Vormundschaften den einzutragenden Pfandbriefen nachgesehen, und diese ohne Ausnahme, so viel deren bewilliget werden können und werden bewilliget werden, den Vormundschaften vorgelesen werden sollen.

Beym §. 175.

Die zur Taxe zu adhibirende Boniteurs, müssen, ohne Rücksicht auf sonst schon geleistete Amts-Eide, zu jeder Bonitirung besonders vereidet, ihnen, daß solches geschehen müsse, vor Aufnehmung der Bonitirung gesagt, und erst nach vollendeter und ihnen nachmahls vorgehaltenen Bonitirung, die eidliche Bestärkung von ihnen geleistet werden.

Beym §. 176.

Wenn der Ritterschafts-Rath des Kreises, worin das abzuschätzende Gut belegen ist, mit dem Gutsbesitzer entweder bis Geschwister Kind verwandt, oder verschwägert ist, oder mit ihm in offener Feindschaft steht, oder wenn er selbst, oder seine nahe Unverwandte Anforderungen an das Gut haben; so muß die Taxe einem Ritterschafts-Rath des benachbarten Kreises aufgetragen werden: auch müssen die Ritterschafts-Räthe nicht ihre eigenen Güter reciproce abschätzen, noch derjenige Ritterschafts-Rath, dessen Gut abgeschätzt ist, bey der Taxe des Guts desjenigen, der sein Gut taxirt hat, zugezogen werden.

Beym §. 183.

Der Ritterschafts-Rath erhält für die aufzunehmende Taxe Einen Thaler pro mille, und fließet solches zur Cassé der Provinz, in welcher das abgeschätzte Gut belegen ist.

Beym §. 190.

Die Controlle führt künftig nicht der Syndicus, sondern einer der Räthe.

Beym §. 191.

Unter den Deputirten, derer im Reglement Erwähnung geschieht, werden die deputirte Räthe des Directions-Collegii der Provinz verstanden.

Beym §. 198.

In die Stelle dieser Zinsscheine treten die beym §. 148. bemerkte Zins-Coupons.

Beym §. 199.

Statt der Quittung über die bezahlte Zinsen, wird der Cassé, welche die Zinsen bezahlt, der Zins-Coupon ausgehändiget, auf welchen die Zinsen zu bezahlen fällig gewesen.

Beym §. 203.

Es verbleibt dabey, daß, wie bisher nicht der Empfänger, sondern die Haupt-Ritterschafts-Cassé auf Rechnung der Provinzial-Cassé, das Porto der bey ihr unerhobenen an die Haupt-Cassé abschickenden Zinsen, trägt.

Beym §. 204.

Eben so verbleibt es zwar dabey, daß auch fernerhin diese Zinsen vom 1ten bis 14ten Februarit und vom 1ten bis 14. August in Berlin bey der Haupt-Cassé erhoben werden können. Wer aber solche binnen diesen Tagen nicht erhebt, muß sich alsdann bis zum nächsten Zinszahlungs-Termin allhier in Berlin, gedulden, weil der Rendant wegen anderer Geschäfte,



schäfte, keine längere Zeit, auf diese Zinsauszahlung verwenden kann, und jeder Coupons-Inhaber sich selbst bey messen muß, wenn er sich zu dem früher für ihn bereit gelegenen Gelde, später meldet.

Beym §. 205.

Die Bezahlung der Zinsen wird mit dem, vom Zins-Empfänger retradirten Coupon belegt.

Beym §. 206.

Ein Gutsbesitzer, welcher die auf sein Gut ausgefertigte Pfandbriefe in Händen hat, kann statt der zu berichtenden Zinsen, den Zins-Coupon zur Casse einsenden, muß aber den Quittungs-Groschen beysügen.

Beym §. 250.

Sollte sich der Fall ereignen, daß ein dergleichen in Sequestration gerathes Gut, einen totalen Ruin erlitten hätte, und also bey der Sequestration nicht einmahl die Hälfte seines ertragsmäßigen Werths, noch das etwa bewilligte Ein Zwölftheil verzinsen könnte, so haftet nach Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Willen und Befehl, auch das übrige Vermögen des Gemeinschuldners für die Sicherheit der Pfandbriefe, so daß die übrige Masse des Vermögens des Gemeinschuldners, sowohl die Zinsen der Pfandbriefe, als auch das, was zur schleunigen Wiederherstellung des Guts nöthig ist, vorzuschiefen gehalten ist. Sollte wieder Verhoffen auch dieser Fond zu sothanem Behuf nicht hinlänglich seyn; so muß die Ritterschafts-Direction entweder aus ihrer eigenthümlichen Casse, oder durch aufzunehmende Darlehne, den nöthigen Vorschuß besorgen; welcher Vorschuß bey einem künftigen Verkauf, als gemeinschaftliche Kosten, vorzüglich vor andern Creditis, und zwar mit Zinsen zu 5 pro Cent restituiert werden muß.

Dieses hat auch statt, wenn auch dergleichen Güter mit Pfandbriefen noch nicht belegt sind, und eine Sequestration oder Administration auf Verlangen eines Landes-Justiz-Collegii hat verfügt werden müssen.

Es werden auch alle Güter, bey sich ereignenden Subhastationen, mit der, von der Ritterschafts-Direction der Provinz, aufzunehmenden Taxe, zum Verkauf gestellt. Ist dergleichen Taxe noch nicht vorhanden; so muß solche von dem Ritterschaftlichen-Directions-Collegio der Provinz bey dem eintretenden Verkauf des Guts, so fort aufgenommen werden, es mag das Gut mit Pfandbriefen belegt seyn, oder nicht. Ist aber eine dergleichen Taxe schon vorhanden, so muß solche nochmalts aufs genaueste revidirt, und eine jede seit der Zeit der Abschätzung des Guts vorgefallene Veränderung darin bemerkt, auch die bey dem Gute etwa vorhandene Realitäten, welche keinen wirklichen Ertrag gewähren, als z. E. Jurisdiction, jus patronatus und andere dergleichen jura honorifica, dem Capital der Taxe nach landüblichen Sätzen hinzugesetzt werden. Die Kosten, welche hierdurch in beyden Fällen verursacht werden, muß derjenige tragen, dem solche nach Vorschrift der Befehle zur Last fallen.

Beym §. 273.

Mit den aufgekündigten Pfandbriefen müssen auch die dazugehörige Zins-Coupons abgeliefert werden.

Beym §. 276. bis 280.

wird Bezug genommen auf das, was bey dem §. 82. Litt. h. i. vorhin bemerkt worden.

Beym §. 281.

Diese Anzeige muß aufs späteste den 2ten Januarii oder 1ten Julii geschehen. Wird der Pfandbrief selbst präsentirt, so wird solcher gegen Ertheilung eines Recognitionis-Scheins, bis zum nächsten Zins-Termin ad depositum genommen, wird aber der Zins-Coupon präsentirt, so wird dem Präsentanten desselben aufgegeben, den dazu gehörigen Pfandbrief mit allen seinen Zins-Coupons binnen einer festzusetzenden Frist gleichfalls ad depositum der Ritterschafts-Direction einzureichen. Geschieht dieses, so wird dem Deponenten ein Recognitionis-Schein ertheilt. Wird aber weder der Pfandbrief noch der Zins-Coupon präsentirt, so wird der gekündigte Pfandbrief in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern öffentlich aufgerufen und bekannt gemacht: daß solcher gekündigt, und das Capital mit den bis da-



Ein fälligen Zinsen, im nächsten Zinszahlungs-Termin gegen Ausantwortung des Pfand-Briefes, und der dazu gehörigen Coupons in Empfang genommen werden müsse, oder ad depositum werde gebracht werden. Meldet sich hiernächst der Inhaber des Pfandbriefes in dem folgenden Zinszahlungs-Termin nicht, so wird das Capital mit denen bis dahin aufgelaufenen Zinsen für seine Rechnung ad depositum des Directions-Collegii genommen, und die erfolgte Deposition öffentlich bekannt gemacht, auch die Vorladung des Inhabers des Pfandbriefes mit dem Beyfügigen wiederholt: daß wenn er die Gelder auch nicht in dem nächstfolgenden Zinszahlungs-Termin erheben würde, mit der Mortification des Pfandbriefes werde verfahren werden. Bleibt nun der Inhaber des Pfandbriefes in selbigen abermahls aus, so wird der Pfandbrief mortificirt, die deponirte Gelder aber, bleiben für Rechnung des Inhabers des Pfandbriefes in Deposito der Ritterschafts Direction; wobey es sich denn von selbst versteht, daß die Kosten der ganzen Procedur davon bestritten werden müssen, und solche dem Inhaber des mortificirten Pfandbriefes zur Last fallen.

Beym §. 283.

Alle von dem Gutsbesitzer gekündigte Pfandbriefe werden, so bald sie eingelöst worden, ohne Unterschied cassirt.

Beym §. 284.

Bevor diese Cassation bey dem Engern Ausschuss geschieht, müssen zuvörderst diese cassirten Pfandbriefe im Hypothekenbuche und in den Registern der Direction der Provinz gelöscht werden.

Beym §. 287.

Da die zur Bequemlichkeit des Publici auszufertigende Coupons, dem Creditwerke Kosten verursachen; so werden jedesmal bey der Ausreichung eines Pfandbriefes für die dabey befindliche Zins-Coupons, ohne Rücksicht auf die Zahl derselben, von dem Empfänger des Pfandbriefes, so wie, wenn dem Inhaber eines Pfandbriefes von neuen 4 jährige Zins-Coupons ausgeliefert werden, für die dazu ausgefertigte Coupons von dem Inhaber des Pfandbriefes Zwen Groschen bezahlt, welche nebst den Ausfertigungs-Gebühren für die Pfandbriefe zur Hauptritterschafts-Casse fließen.

Der von Sr. Königl. Majestät dem Creditwerke verliehene Fond, und falls dergleichen noch anderweit im Capital, dem Creditwerke verliehen werden solte, verbleibt sämtlichen bey diesem Creditwerk Verbundenen, und kann davon kein Capital zu den Unterhaltungs-Bedürfnissen verwendet werden. Dieser Capitals-Fond stehet unter Administration der Haupt-Direction, welcher dem Engern Ausschuss davon jährlich Rechnung ablegt: die davon fallende Revenues aber, und wenn Sr. Königl. Majestät sonst noch woher einen jährlichen Zuschuss dem Creditwerke allergnädigst zu verleihen, geruhen möchten, werden nach einem von den ist versammelten Deputirten unterm 28sten März 1784 entworfenen und unterm 29sten ejusd. sich darüber vereinigten Plan, so lange zu den Unterhaltungs-Bedürfnissen sämtlicher Haupt- und Provinzial-Ritterschafts-Directionen verwendet, bis so viel Einnahme da seyn wird, daß daraus die Bedürfnisse für sämtliche Haupt- und Provinzial-Ritterschafts-Directionen bestritten werden können. So bald aber Ueberschuss da seyn wird; so soll dieser Ueberschuss so lange zu Capital geschlagen werden, bis die zur bisherigen Unterhaltung des Creditwerks verwandte Kosten wieder bezahlt seyn werden, welchemnachst solche Ueberschüsse zur Hülfe der bey dem Creditwerk Verbundenen, durch Unglücksfälle, vorzüglich durch Hagenschlag, verunglückten Interessenten dergestalt verwendet werden sollen, daß mit diesem Ueberschusse, den Verunglückten nach Ordnung der Zeit, wie sie sich bey dem Creditwerke interessirt haben, und nach dem Verhältnisse der auf Gut ausgefertigten Pfandbriefen zu Hülfe gekommen werden soll; Diesen Behufs soll jedesmahl von der Provinzial-Direction mit Beyfügung der nöthigen Bescheinigungen, an die Haupt-Direction berichtet, und von dieser wiederum, dem nächsten sich versammelnden Engern Ausschusse Vortrag geschehen, alsdann der Engere Ausschuss die dem Verunglückten zu bezahlende Hülfselder bestimmt und verwilliget, und die darauf dem Verunglückten geleistete Zahlung, von der Haupt-Direction bey der nächsten Jahres-Rechnung, be-
legt werden muß.



Die §. 183. gedachte Taxations-, Gebühren-, der Quittungs-, Groschen und die weiter unten vorkommende Expeditions-, Gebühren hingegen, fließen zur Cassé jeder Provinz, in welcher die mit Pfandbriefen belegte Güter liegen, und machen solche den eigenthümlichen Fond jeder Provinz aus.

Diesen Fond verwaltet die Ritterschafts-, Direction jeder Provinz, legt davon der Haupt-, Direction, welche demnächst dem Engern Ausschusse davon Vortraug thut, jährliche Rechnung ab, und wird darüber von der Haupt-, Direction dechargirt. Diese Einnahme wird so lange, bis sie zur Deckung aller verwilligten Bedürfnisse, und zur Bezahlung der Rückstände hinreichend ist nach dem obgedachten von den jetzt versammelten Deputirten gemachten Plan repartirt: Und da die Uckermark schon so viel Einnahme hat, daß sie ihre Bedürfnisse nicht nur davon bestreiten kann, sondern auch schon einen Ueberschuß hat; so verbindet sich diese Provinz, ihren jährlichen Ueberschuß zur Abhelfung der Bedürfnisse der übrigen vier Provinzen der Ehur- und Neumark annoch auf fünf Jahre herzugeben, mit der Bedingung, daß alsdann diese Provinzen sich so weit mit Pfandbriefen interessirt haben müssen, daß sie sich aus ihrer Einnahme erhalten, wenigstens nicht des Ueberschusses der Uckermark bedürfen, sondern allenfalls aus den Revenüen des Haupt-Fonds erhalten werden können, widrigenfalls die Uckermark nur noch so viel zu den Bedürfnissen der übrigen Provinzen hergiebt, als sie aus dem Haupt-Fond von Zeit der Errichtung des Creditwerks zu ihren Bedürfnissen erhalten hat, und in den vorerwehnten fünf Jahren noch nicht wieder erstattet haben wird: Alsdann aber constituirt sie mit ihrer Einnahme einen Eigenthümlichen Fond und Cassé ihrer Provinz, und verwendet den Ueberschuß vorzüglich auf die, durch Hagelschlag verunglückte und Hülfbedürftigen bey dem Creditwerk verbundenen Interessenten ihrer Provinz, in eben der Art, als solches bey den künftigen Ueberschüssen der Hauptritterschafts-, Cassé vorhin festgesetzt worden.

Die übrige vier Provinzen hingegen, wollen sich mit ihrer Einnahme so lange zu Hülfe kommen, bis die Hauptritterschafts-, Cassé allein den noch etwanigen Mangel der Einnahme einer oder der andern Provinz, zu ihren Bedürfnissen decken kann: welchemnachst jede Provinz, je nachdem sie zu einem Ueberschusse gelangt, mit ihrer Einnahme ihren eigenthümlichen Fond und Cassé constituirt, und ihren Ueberschuß, wie bey der Hauptritterschafts-, Cassé festgesetzt worden, zum vorzüglichsten Bedarf der bey dem Creditwerk verbundenen und durch Unglücksfälle gelittenen Interessenten ihrer Provinz verwendet.

Einem jeden Ritterschafts-, Directions-, Collegio bleibt überlassen, das zu seinen Bedürfnissen ausgeetzte jährliche Quantum, wie sie es nöthig und den Arbeiten der dabey angesezten Officianten angemessen finden, bis auf Approbation der Haupt-, Direction und des Königl. Commissarii unter sich zu vertheilen.

Und da die den Concurs-, und liquidations-, Prozeß dirigirende Justiz-, Collegia in dergleichen Sachen, alle Ausfertigungen bezahlt erhalten, so geruhen Se. Königl. Majestät allergnädigst zu bewilligen, daß nach eben diesen Sätzen auch den Haupt-, und Provinzial-, Ritterschafts-, Directionen, diese Ausfertigungen bezahlt werden sollen, und sollen solche zu denjenigen Cassen der Haupt-, und Provinzial-, Directionen fließen, bey welchen von diesen Directionen solche deservirt worden.

Die dem Reglement vom 15. Juny 1777 angehängte General-Taxprincipia betreffend wird

Beym §. 1. Litt. c. bemerkt,

daß bey den Taxen darauf Attention genommen werden müsse, ob der Boden bergicht oder eben, frey oder mit Holzungen umgeben sey?

Beym §. 6.

Die Boniteurs müssen den Boden nach der innern Güte desselben beurtheilen, zu welchen der gewöhnlichen Feldfruchte er sich vorzüglich schickt, und ihn in folgenden Classen theilen:

1ste Classe, starkes Waizenland, welches in erster und dritter Tracht Waizen, in zweiter und vierter Tracht aber Gerste trägt.

2. Classe,

- 2te Classe, schwaches Weizenland, welches blos in der ersten Tracht Weizen, in der dritten Roggen, in der zweiten und vierten Tracht aber Gerste bringt.
- 3te Classe, starkes Gerstenland, welches in erster und dritter Tracht Roggen, in zweiter und vierter Tracht Gerste trägt.
- 4te Classe, schwaches Gerstenland, welches in erster und dritter Tracht Roggen, in zweiter Gerste und in der vierten Tracht Haaser trägt.
- 5te Classe, starkes Haaserland, welches in erster und dritter Tracht Roggen, in der zweiten und vierten Tracht aber Haaser trägt.
- 6te Classe, schwaches Haaserland, welches in erster und dritter Tracht Roggen, in der zweiten Haaser trägt; nach der dritten Tracht aber ruhet.
- 7te Classe, dreyjähriges Roggenland, wenn es ohne Düngung Ein Jahr Roggen trägt, und denn zwey Jahre ruhet, jedoch aber, wenn es wieder gedünget wird, Sommerung tragen kann.

Das sechs- und neunjährige Land wird nur als Schaaf-Weide gewürdiget, und nach diesen Säzen muß auch bey der Anwendung der Special-Tax-Principien jeder Provinz und Creises verfahren werden.

Beym §. 7.

Die Classification der Wiesen geschieht, wie gewöhnlich, je nachdem sie zwey, oder einhäufigt sind.

Zweyhäufigte,

gute, sind solche, da der Morgen wenigstens jährlich 18 Centner Heu und Grummet bringen kann;

mittlere, da der Morgen nur 16 Centner Heu bringt;

schlechte, wenn der Morgen wenigstens 14 Centner Heu bringt.

Einhäufigte,

gute, wenn der Morgen wenigstens 12 Centner Heu bringt;

mittlere, wenn der Morgen wenigstens 9 Centner Heu giebt;

schlechte, wenn wenigstens 6 Centner auf den Morgen fallen;

ganz schlechte, wenn der Morgen nur 4 Centner Heu bringt.

Hernach instruiret der Commissarius die Boniteurs, und sucht so genau als möglich, ihre Bestimmungen des Heu-Errrages, die sie gewöhnlich nur nach Fudern zu machen gewohnt sind, mit ihrer Zuziehung auf Centner zu reduciren; und da es auch nicht nur auf die Menge des Heues nach dem Gewichte, sondern eben so sehr auf seine Grasarten und deren Nahrunghaftigkeit ankommt, so hat der Commissarius sein ganz besonderes Augenmerk auf die richtige Classification der Wiesen zu richten, den Heugewinnst nach der Classification zu berechnen, ihn mit dem Gewinnst, den er entweder aus den Tabellen, Rechnungen oder Zeugnisaussagen hernehmen kann, zu balanciren, und die Irrthümer so viel als möglich, zu berichtigen.

Die Mäsch, oder Feldwiesen werden in den Jahren, da das Feld Braach liegt, zur Hütung genust; folglich kann nur ein gewisser Theil derselben, z. E. bey der Ackertheilung in drey Schlägen, Zwendrittheil als Wiesewachs veranschlagt werden.

Beym §. 8.

wird wiederholt, was beym §. 175. des Reglements, wegen jedesmälliger besonderen Vereidung der Boniteurs bemerkt worden.

Beym §. 9.

Zwölfjährige Düngung wird gar nicht gerechnet.



Beym §. 12.

Damit man überzeugt seyn möge, daß das abgezogene Wirtschaftskorn zur Bestreitung der Kosten und Ausgaben hinreiche; so muß der Commissarius allezeit eine genaue specifische und accurate Berechnung sämmtlicher Wirtschaftskosten anfertigen, und deren Betrag mit dem nach den Anschlags-Preisen zu Gelde ausgeworfenen Wirtschaftskorn balanciren. Findet es sich nach dieser Balance, daß das Wirtschaftskorn nicht hinreiche, die Kosten der Wirtschaft zu gewähren; so muß Commissarius von den übrigen Wirtschaftskubriken, als der Schäferen, Mülkern ꝛ. ꝛ. gleichfalls ganz genaue und detaillirte Anschläge anfertigen, und nach selbigen untersuchen, ob, und in wie fern das fehlende durch die bey diesen Kubriken sich ergebende Ueberschüsse gedeckt werden könne. Wird nun hierdurch das bey den Kosten der Ackerwirtschaft fehlende Quantum gänzlich gedeckt; so hat es dabey sein Bewenden, im entstehenden Fall aber wird dasjenige Quantum, welches nicht durch den Ueberschuß bey andern Wirtschaftskubriken gedeckt werden kann, besonders in Abzug gebracht.

Beym §. 28.

Wördenland ist nur dasjenige, was sechs Jahre vor der Aufnehmung der Taxe, als Wördenland eingeheegt, genußt und in dreijähriger Düngung gehalten worden, und nach der verschiedenen innern Bonität des Landes, kann solches höchstens nur fünf und mindestens zu drey Thaler in Taxe gebracht werden.

Beym §. 51.

Stutereyen werden, da selbige nicht als eine beständig bleibende Nutzung des Guts, sondern nur als ein Werk der Industrie zu betrachten sind, nicht besonders veranschlagt; wo aber dergleichen vorhanden sind, wird die zu deren Erhaltung verwendete Weide und Winterfütterung, dem Rindviehstande, und der Schäferen, zu gute gerechnet.

Beym §. 55.

Ein Bienenschwarm wird mit acht Groschen in Taxe gebracht.

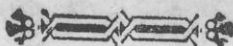
Beym §. 63.

Die Feuer-Societäts-Beiträge werden ohne Unterscheid ihres Betrages, bey der Taxe in Abzug gebracht, und müssen die Gebäude so hoch taxirt, und bey der Feuer-Societät eingetragen werden, daß der Schade durch die Bonification aus der Feuer-Societäts-Casse ersetzt, und das Gebäude dafür wieder hergestellt werden kann. Da indessen bey dem Gute oft große und dem Werth desselben nicht angemessene Wohngebäude sind, so muß in Ansehung der Wohngebäude das dafür in den Tax-Principiis festgesetzte Quantum triplirt bey der Feuer-Societät eingetragen werden.

Das in den General-Tax-Principiis zum Unterhalt der Wirtschaftskubriken bestimmte Abzugs-Quantum ist zu geringe, und statt dessen, doppelt so viel bey der Taxe in Abzug zu bringen.

Was von dem zur Bewirtschaftung des Guts erforderlichen Inventario fehlt, muß bey der Taxe von der Capitals-Summe in Abzug gebracht werden.

Was endlich die dem Reglement vom 15ten Junii 1777. beygefügte Special-Tax-Principia betrifft, so wird es zwar bey selbigen belassen, jedoch, daß auch diese nach denen bey den General-Tax-Principiis vorgedacht erfolgten Abänderungen, Zusätzen und Erläuterungen, modificirt in taxando in Anwendung zu bringen sind, und wenn die Specialia höher, als die Generalia gehen; so ist alsdann der mindere Satz der General-Principiorum anzuhalten.



anzunehmen. Wenn aber die Specialia niedriger, als die Generalia ausfallen, so werden die Specialia in taxando in Anwendung gebracht.

Der Hordenschlag wird in der ersten Tracht für voll, in der zweiten Tracht zur Hälfte, und in der dritten Tracht zu Ein Viertel in Anschlag gebracht.

Berlin, den 2ten April 1784.

v. Werder
als Königlich-Commissarius,

v. Bismark. v. Alvensleben. v. Platen. v. d. Schulenburg. v. Beerfelde.
v. Meden, Gr. v. Schlippenbach. Gr. Neuß. v. Blankensee.